

Bericht Nr. 2260a der Aufsichtskommission zum Auftrag Stefan Rommerskirchen et. al betreffend Abgleich der Klimaschutzstrategie 2022 der Bürgergemeinde mit vergleichbaren übergeordneten Konzepten sowie betreffend Einbindung des Bürgergemeinderats in die Weiterentwicklung und das Controlling der Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde Basel

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 27. November 2024

1. Ausgangslage

Zum besseren Verständnis des Kontexts des vorliegenden Berichts, seien zunächst die ihm vorausgehenden Berichte und Beschlüsse des Bürgergemeinderats in chronologischer Reihenfolge dargestellt.

Mit Beschluss vom 17. September 2019 überwies der Bürgergemeinderat dem Bürgerrat einen Auftrag betreffend Ausarbeitung einer Klimaschutzstrategie zur Prüfung und Berichterstattung. Am 11. September 2020 (Datum der Zustellung an Bürgergemeinderat) erstattete der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat Bericht und beantragte die Kenntnisnahme des Berichts und die Abschreibung des Auftrags als erledigt. Er stellte in Aussicht, dem Bürgergemeinderat zu gegebener Zeit Zwischenziele zur Reduktion des CO₂-Ausstosses der Bürgergemeinde und ihrer Institutionen vorzulegen.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 nahm der Bürgergemeinderat den Bericht des Bürgerrats zur Kenntnis und schrieb den Auftrag als erledigt ab. Der Beschluss hielt zudem fest, der Bürgerrat berichte dem Bürgergemeinderat bis Ende 2022 zur Klimaschutzstrategie und definiere in diesem Bericht erste Zwischenziele bis 2030. Zwischenziele für 2040 sollen dem Bürgergemeinderat spätestens im Laufe des Jahres 2030 vorgelegt werden. Schliesslich hielt der Beschluss fest, der Bürgerrat berichte dem Bürgergemeinderat ab 2022 alle drei Jahre über den Stand der Strategieumsetzung und notwendige Anpassungen auf dem Weg zur Erreichung der Zwischenziele 2030 und 2040.

Am 16. November 2022 (Datum der Zustellung an Bürgergemeinderat) erstattete der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat Bericht zur erarbeiteten Klimaschutzstrategie und beantragte, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 nahm der Bürgergemeinderat den Bericht zur Kenntnis. In der gleichen Sitzung lehnte er – mittels ablehnenden Entscheids gegen die Behandlung als neu eingereichter Auftrag an der gleichen Sitzung (vgl. 24 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen Geschäftsordnung Bürgergemeinderat, **GO-BGR**) – einen Antrag ab, zur Behandlung des Berichts eine Spezialkommission einzusetzen.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 überwies der Bürgergemeinderat dem Bürgerrat sodann einen zweiten Auftrag zur Thematik zur Prüfung und Berichterstattung. Der Bürgerrat solle prüfen und berichten, inwieweit die Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde mit «vergleichbaren Konzepten des Kantons Basel-Stadt [...] und sonstigen aktuellen nationalen und internationalen Konzepten abgestimmt ist». Zudem solle der Bürgerrat prüfen und berichten, wie der Bürgergemeinderat in die Formulierung und Überprüfung der Klimaschutzstrategie eingebunden werden. Am 8. Mai 2024 (Datum der Zustellung an Bürgergemeinderat) erstattete der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat Bericht zu diesem Auftrag.

An ihrer Sitzung vom 21. Mai 2024 beschloss die Aufsichtskommission (**AK**), den Bürgerrat zu bitten, den Bericht mit spezifischen Aussagen zu den «in Sachen Klimaschutz vom Kanton und Bund erlassenen Regelwerken» bzw. der Abstimmung der Klimaschutzstrategie auf diese Regelwerke zu ergänzen sowie mit einem (ausdrücklichen) Antrag zu ergänzen. Im darauffolgenden schriftlichen Austausch mit dem Bürgerrat ergab sich, dass der Bürgerrat an seinem Bericht vom 8. Mai 2024 festhält.

2. Erwägungen

2.1 Abstimmung der Klimaschutzstrategie der BG Basel auf weitere relevante Konzepte und internationale Abkommen

Der Bürgerrat hält in seinem Bericht fest, der Beizug eines externen Fachberaters, in diesem Falle der ClimatePartner GmbH, stelle die Abstimmung der Klimaschutzstrategie auf weitere relevante Konzepte und internationale Abkommen sicher. Zudem unterstütze die Bürgergemeinde wie alle übrigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt und in der Schweiz den in Sachen Klimaschutz vom Kanton und Bund erlassenen Regelwerken.

Aus dem Bericht des Bürgerrats geht indes nicht hervor, auf welche Normen sich die Aussage betreffend übergeordnete «Regelwerke» bezieht und inwieweit die Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde darauf abgestimmt ist. Die AK bittet den Bürgerrat deshalb, in Ergänzung des vorliegenden Berichts vom 8. Mai 2024 darzulegen, welche übergeordnete Normen für die Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde relevant sind und inwieweit die Klimaschutzstrategie darauf abgestimmt ist bzw. abgestimmt wird. Zudem bittet die AK den Bürgerrat, den Bericht mit einem (ausdrücklichen) Antrag zu ergänzen.

2.2 Einbezug des Bürgergemeinderats

Der Bürgerrat hält in seinem Bericht fest, die Umsetzung der Klimaschutzstrategie liege in der alleinigen Kompetenz des Bürgerrats. Die Oberaufsicht des Bürgergemeinderats über den Bürgerrat bleibe aber davon unangetastet. Zudem unterstreicht der Bürgerrat, dass die Christoph Merian Stiftung (**CMS**) der Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde nicht untersteht, sondern über eine eigene Klimaschutzstrategie verfügt.

Im Weiteren schlägt der Bürgerrat in seinem Bericht bezüglich des Einblicks des Bürgergemeinderats in die Umsetzung der Klimaschutzstrategie vor, die Sachkommissionen und die Aufsichtskommission regelmässig mit Informationen zu bedienen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zum Stand der Umsetzung zu äussern. Sollte der Bürgerrat eine institutionsübergreifende Projektorganisation zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie einsetzen, schlägt er vor, eine Delegation von max. fünf Personen, bestehend aus Mitgliedern der Sachkommissionen, zum Informationsaustausch und zur Diskussion einzuladen.

Die AK geht mit dem Bürgerrat einig, dass der Bürgerrat verantwortlich ist für die Umsetzung der Klimaschutzstrategie. Es handelt sich um eine Aufgabe des Bürgerrats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse gemäss § 14 Gemeindeordnung (**GO**), namentlich im Rahmen der Leitung der Gemeindeverwaltung (§ 14 Abs. 2 Ziff. 3 GO). Der Bürgergemeinderat überprüft die Umsetzung der Klimaschutzstrategie im Rahmen seiner Oberaufsichtskompetenz über die Gemeindeverwaltung

(§ 11 Ziff. 4 GO). Die Aufteilung zwischen operativen Aufgaben, die der Exekutive und der Verwaltung vorbehaltenen sind, und strategischen Aufgaben, die dem Parlament vorbehaltenen sind, entspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung.

Die AK geht im Weiteren mit dem Bürgerrat einig, dass die CMS, zumal eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung, der Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde nicht untersteht. Das geht bereits aus dem Bericht Nr. 2228 des Bürgerrats zur Klimaschutzstrategie 2022 der Bürgergemeinde hervor. Dieser bezieht sich auf die Zentralen Dienste, das BSB und das Bürgerliche Waisenhaus.

Zur Frage des Einbezugs des Bürgergemeinderats in die Umsetzung der Klimaschutzstrategie erscheint die regelmässige Bedienung der Sachkommissionen und der Aufsichtskommission mit Informationen und die Gelegenheit zur Stellungnahme angemessen. Dieser Vorschlag wahrt die in der GO festgelegte Organisation der Bürgergemeinde sowie die Aufgabenteilung zwischen Bürgerrat und Bürgergemeinderat und ist somit rechtmässig. Zugleich kommt der Bürgerrat mit dem Vorschlag dem Bedürfnis nach stärkerem Einbezug des Bürgergemeinderats in die Umsetzung nach, indem er die Kommissionen regelmässig, mithin auch im Zeitraum zwischen den alle drei Jahre fälligen Berichten an den Bürgergemeinderat zum Stand der Umsetzung, informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Zur im Auftrag erwähnten Einsetzung einer Spezialkommission äussert sich der Bericht des Bürgerrats zwar nicht. Die Einsetzung einer Spezialkommission zum Zwecke der Verfolgung der Umsetzung der Klimaschutzstrategie ist aber ohnehin weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht durch die gesetzlichen Grundlagen gedeckt. Gemäss § 38 Abs. 1 GO-BGR kann der Bürgergemeinderat «zur Vorbereitung *einzelner* Geschäfte *nach der Eintretensdebatte* eine Spezialkommission einsetzen» (Hervorhebungen hinzugefügt). Die Eintretensdebatte zum ursprünglichen Geschäft, auf das die periodische Berichterstattung zur Klimaschutzstrategie zurückgeht, liegt Jahre zurück (vgl. hier vor Ziff. 1). Selbst wenn die Einsetzung einer Spezialkommission in zeitlicher Hinsicht zulässig wäre, wäre sie sachlich nicht durch die gesetzlichen Grundlagen gedeckt. Spezialkommissionen dienen, dem Wortlaut der zitierten Bestimmung entsprechend, der Vorbereitung einzelner Geschäfte und nicht ständigen Aufgaben. Dieses Auslegungsergebnis wird unterstrichen durch die Systematik der GO-BGR, die Spezialkommissionen von den ständigen Kommissionen abgrenzt (vgl. § 34 i.V.m. § 38 GO-BGR).

2.3 Fazit

Die AK bittet den Bürgerrat, in Ergänzung des vorliegenden Berichts vom 8. Mai 2024 darzulegen, welche übergeordnete Normen für die Klimaschutzstrategie der Bürgergemeinde relevant sind und inwieweit die Klimaschutzstrategie darauf abgestimmt ist bzw. abgestimmt wird. Zudem bittet die AK den Bürgerrat, den Bericht mit einem Antrag zu ergänzen. Dementsprechend beantragt die AK, den Auftrag bis zur erneuten Berichterstattung durch den Bürgerrat stehen zu lassen (vgl. hiernach Ziff. 3). Im Übrigen erachtet die AK den stärkeren Einbezug der Kommissionen in die Umsetzung der Klimaschutzstrategie mittels regelmässiger Informationen für angemessen und geht davon aus, dass der Bürgerrat diesen Vorschlag künftig umsetzen wird.

3. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die AK dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassungen:

- ://:
1. Der Bericht des Bürgerrats wird zur Kenntnis genommen.
 2. Der Auftrag wird stengelassen.
 3. Der Bürgerrat wird gebeten, dem Bürgergemeinderat innerhalb von drei Monaten nochmals, insbesondere spezifisch zu den für die Klimaschutzstrategie relevanten übergeordneten Normen und den Stand der Abstimmung der Klimaschutzstrategie auf diese Normen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Namens der Aufsichtskommission

Der Präsident:
Dr. Christoph Burckhardt

Basel, 22. Oktober 2024